

Stadt Recklinghausen

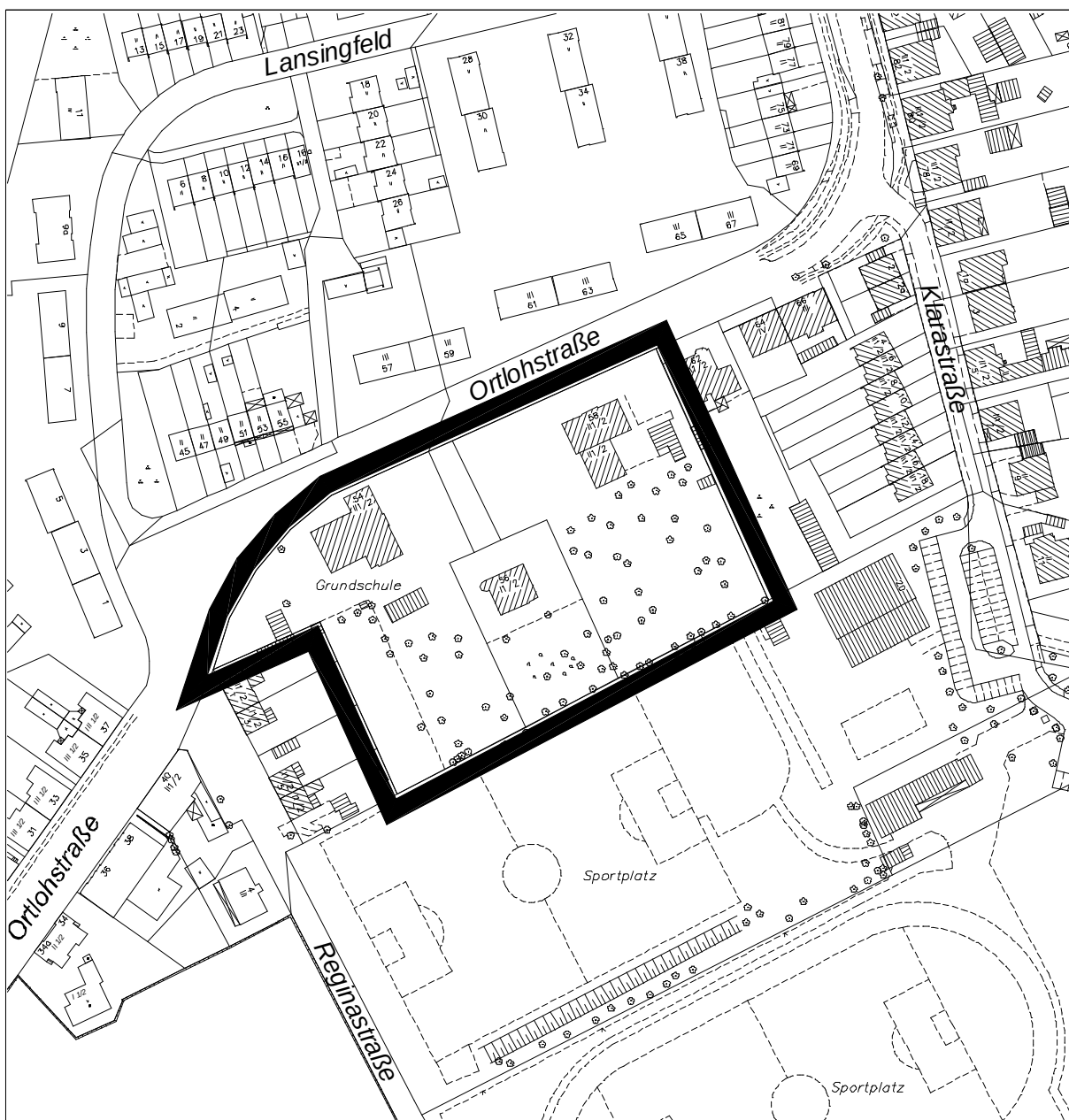
Fachbereich - Planen, Umwelt, Bauen -

Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

zum

Bebauungsplan Nr. 167 – Klarastraße / Winnlohstraße –

6. Änderung - vereinfachtes Verfahren – Ortlohstraße -



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1. Anlass zur Planänderung

Die Grundschule an der Ortlohstraße befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.12.1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 167 - Klarastraße / Winnlohstraße -.

Die Stadt beabsichtigt diesen Schulstandort für Schuljahr 2006/2007 zur offenen Ganztagsgrundschule auszubauen. Hierzu ist es notwendig das vorhandene Raumprogramm entsprechend zu erweitern. Die Schulerweiterung soll in zweigeschossiger Bauweise durchgeführt werden. Es sollen 3 Gruppenräume, eine Mensa und im Obergeschoss ein Verwaltungstrakt errichtet werden.

Als Erweiterungsfläche bietet sich der Bereich des ehemaligen Hausmeisterhauses an, das Gebäude ist mittlerweile abgerissen.

Durch die geplante Gebäudestellung wird der Schulhof weiterhin zur Ortlohstraße hin offen erhalten und besitzt damit weiterhin eine sehr gute Beaufsichtigungsmöglichkeit - Sozialkontrolle.

2. Änderungen

Die im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche berücksichtigte überwiegend den vorhandenen Gebäudebestand und den zu erhaltenden Baumbestand. Für die Erweiterungsmaßnahme muss die überbaubare Grundstücksfläche vergrößert werden.

Fünf der auf dem Schulgrundstück befindlichen Bäume werden durch die zukünftige Bebauung wegfallen und in Abstimmung mit dem Fachbereich 63 – Technische Dienste – werden Ersatzstandorte festgelegt und dort entsprechender Baumersatz geschaffen.

3. Verfahren

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass diese 6. Änderung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 i.V.m. § 3 BauGB durchgeführt wurde.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Form durchgeführt wurde, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 03.07.2006 bis 03.08.2006 einschließlich bei der Stadt Recklinghausen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich auslagen und somit Gelegenheit vorhanden war Stellungnahmen abzugeben.

Da durch die Änderung Belange sonstiger Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht berührt werden, wurde von deren Beteiligung abgesehen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen, die gem. § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und einer Abwägung hätten unterzogen werden müssen.

Recklinghausen, den 08.08.2006

Rapen
Ltd. Städt. Baudirektor